

§ 8 BayBadeGewV (Bayern) — Gefährdung durch Cyanobakterien (Blaualgen)

Bayerische Badegewässerverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Deutet das Profil des Badegewässers auf ein Potenzial für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) hin, so führt die Kreisverwaltungsbehörde eine geeignete Überwachung durch, damit Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig erkannt werden können.
- (2) Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so ergreift die Kreisverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Information der Öffentlichkeit zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr.

Zitiervorschlag: § 8 BayBadeGewV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayBadeGewV/8>